

| | | |
|--|--|---|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage OR-Fraktion B 90/Die Grünen vom: 24.04.2015 eingegangen: 24.04.2015 | Gremium: Termin: TOP: Verantwort- | Ortschaftsrat Durlach 17.06.2015 7 öffentlich Stadtamt Durlach |
| Parken in Fußgängerzonen in Durlach | | |

Die rechtlichen Regelungen zu Fußgängerzonen finden sich in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Laut StVO heißt die Fußgängerzone „Fußgängerbereich“. Fußgängerbereiche dürfen generell nur von Fußgängern genutzt werden. Eine Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer ist nur erlaubt, wenn es eine entsprechende Zusatzbeschilderung vorsieht.

Was das Areal des Weiherhofes angeht, ist dort das Einfahren zum Be- und Entladen, sowie die Zufahrt und das Parken auf zwei Behindertenparkplätzen zulässig, außerdem ist das Befahren mit Fahrrädern zulässig.

Der Durlacher Marktplatz ist Teil des Fußgängerbereichs der Pfinztalstraße. In diesem Fußgängerbereich ist das Einfahren zum Be- und Entladen täglich in der Zeit von 08.00 – 11.00 h zulässig. Fahrradfahren ist in der Zeit von 20.00 -10.00 h, sowie an Sonn- und Feiertagen, zulässig.

Die beiden halbtagsbeschäftigten Kolleginnen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD), die dem Stadtamt Durlach zugeordnet sind, sind grundsätzlich nur für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig. In Einzelfällen kommt es zu mündlichen Verwarnungen bezüglich des unerlaubten Einfahrens in die genannten Fußgängerbereiche. Die Überwachung des fließenden Verkehrs liegt im Aufgabenbereich der Polizei. In welchem Umfang die Polizei diesbezüglich Kontrollen durchführt, ist hier nicht bekannt. Was die Überwachung des ruhenden Verkehrs angeht, wird die Polizei in Durlach im Wesentlichen nur bei groben Parkverstößen (massive Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern) tätig.

Anzahl der Verwarnungen durch den GVD:

1. Weiherhof:
ca. 30 im Monat

2. Marktplatz Durlach:

Zahlen nur für den Marktplatz liegen gesondert nicht vor. Im gesamten Fußgängerbereich der Pfinztalstr. (inklusive Marktplatz) werden im Monat zwischen 5 und 10 Verwarnungen ausgesprochen. Die vergleichsweise geringe Anzahl der Verwarnungen hängt damit zusammen, dass sowohl einige in der Pfinztalstr. ansässige Gewerbetreibende, als auch Handwerker Sondergenehmigungen haben, die ein Einfahren und Parken hier zulassen. Ab Anfang Mai 2015 wird vom hiesigen GVD verstärkt überwacht, ob in der Pfinztalstr. bei den zwischen 08.00 und 11.00 h parkenden Fahrzeugen auch tatsächlich be- bzw. entladen wird. Falls ein Be- bzw. Entladevorgang nicht festzustellen ist, wird nunmehr verwarnt. Dies wird zu einem Anstieg der Anzahl der Verwarnungen und hoffentlich zu einer Verbesserung der Parkmoral führen.